

Richtlinien zur Durchführung einer jährlichen Sportler- und Musikerehrung in Oberndorf a.N.

1.* Allgemeines

Die Stadt Oberndorf a. N. führt jährlich eine Sportler- und Musikerehrung durch, um besondere Leistungen im Sport und in der Musik zu würdigen.

2. Personenkreis

Für besondere sportliche oder musikalische Leistungen können geehrt werden:

2.1 Aktive Sportler und Mannschaften aus Oberndorf a. N.;
Musiker aus Musikvereinen und anderen Orchestern der Stadt;
Sänger aus Oberndorfer Gesangvereinen, sowie auch
Einzelpersonen aus Oberndorf a. N.

2.2 Jährlich kann eine Person durch eine Sonderehrung ausgezeichnet werden, die sich besonders um den Sport und/oder die Musik verdient gemacht hat.

3. Ehrung

3.1 Die Ehrung erfolgt im Bereich Sport mit einer Medaille in Bronze, Silber und Gold in Verbindung mit einer Urkunde.

Die Ehrung im Musikbereich erfolgt mit Anstecknadeln in Silber und Gold in Verbindung mit einer Urkunde.

3.2 Die Ehrung erfolgt durch den Bürgermeister. Die Veranstaltung kann für Sportler und Musiker zusammen oder auch getrennt durchgeführt werden.

4. Verleihungsvoraussetzungen

4.1 Sportmedaille in Gold

1. bis 6. Platz bei einer Deutschen Meisterschaft;
Berufung in eine Nationalmannschaft, Aufstellung eines
offiziell anerkannten deutschen Rekordes oder einer offiziellen
deutschen Jahresbestleistung;
Aufstieg einer Mannschaft in die 1. oder 2. Bundesliga oder
einer entsprechenden Leistungsklasse oder in die höchste
Amateurliga oder vergleichbarer Liga.
Bei Schülern gilt:
Erreichen des Bundesfinales.

4.2 **Sportmedaille in Silber**
7. bis 10. Platz bei einer deutschen Meisterschaft;
1. bis 6. Platz bei einer Süddeutschen oder Baden-
Württembergischen Meisterschaft; 1. Platz bei einer
Württembergischen Meisterschaft; Aufstieg einer Mannschaft in die
Regionalliga, Oberliga oder Verbandsliga (auch z. B. beim Fußball)
oder einer vergleichbaren Liga/ Klasse in anderen Sportarten.
Bei Schülern gilt:
Erreichen des Landesfinales.

4.3 **Sportmedaille in Bronze**
2. bis 6. Platz bei einer Württembergischen Meisterschaft;
Aufstieg einer Mannschaft in die Landesliga oder einer
vergleichbaren Liga/Klasse in anderen Sportarten;
mindestens 15-maliges Erringen des Deutschen
Sportabzeichens;
Nachweis einer außergewöhnlichen Sportlerkarriere;
1. Platz bei einem Gau- oder Bezirksmeisterschaft im Schüler
und Jugendbereich.
Bei Schülern gilt:
1. Platz im Oberschulamtsfinale.

4.4 **Urkunde**
Mannschaften, die in ihrer Klasse die Meisterschaft erlangen oder
in die nächst höhere Klasse aufsteigen und nicht unter
4.1 bis 4.3 fallen.

4.5 **Sonderregelungen**

4.5.1 Beim Aufstieg einer Mannschaft in die höchste Klasse muss die
betreffende Sportart mindestens in vier Leistungsklassen
aufgegliedert sein.

4.5.2 Erfüllt ein Sportler oder eine Mannschaft innerhalb des zu
bewertenden Zeitraumes in einer Sportart mehrmals die
Voraussetzungen für eine Verleihung, wird nur die am höchsten zu
wertende Leistung zugrunde gelegt.
Werden die Bedingungen jedoch in verschiedenen. Sportarten
erfüllt, so sind mehrere Ehrungen möglich.

5. **Verleihungsvoraussetzungen Musik**

5.1 **Goldene Anstecknadel**
Erfolgreiche Teilnahme an einem C- Lehrgang;
5 Jahre aktive Tätigkeit im Kreisverband-Jugendblasorchester;
2 Jahre aktive Tätigkeit im Landesblasorchester (alle Altersklassen);
Teilnahme am Landesentscheid „Jugend musiziert“;

Teilnahme am Wertungsspiel von Haupt-und Jugendorchester mit hervorragendem Erfolg.

5.2 **Silberne Anstecknadel**

Erfolgreiche Teilnahme am D3- Lehrgang;
Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang zum Jugenddirigenten im Kreisverband Rottweil/Tuttlingen;
3 Jahre aktive Tätigkeit im Kreisverband-Jugendorchester;
Teilnahme am Wertungsspiel für Ensembles oder Teilnahme an „Jugend musiziert“ auf Regionalebene;
Teilnahme am Wertungsspiel von Haupt-und Jugendorchester mit sehr gutem Erfolg.

5.3 **Weitere Ehrungen**

Neben den vorstehenden Ehrungskriterien gibt es die Möglichkeit, Personen, Ensembles, Orchester und Chöre zu ehren, die sich besonders musikalisch hervorgetan haben, eine besondere musikbezogene Tätigkeit durchführen, die keinen Anspruch auf eine Ehrung durch einen Verband haben und nicht unter 5.1 oder 5.2 fallen. Dieses Engagement muss vom Antragsteller ausreichend schriftlich dargelegt werden.

6. Verfahren

6.1 Die Vereine und Schulen werden vom Amt für Kultur, Bildung, Jugend und Sport der Stadt Oberndorf a.N. angeschrieben und melden bis zum gesetzten Termin die Sportler und Mannschaften. Dieses gilt entsprechend für den Bereich der Musikerehrung. Außerdem erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in der örtlichen Presse.

6.2 Über die eingereichten Vorschläge entscheidet ein Gremium, das sich aus einem Vertreter der Stadtverwaltung und mindestens einem Vertreter der örtlichen Sportvereine zusammensetzt. Dem Gremium kann auch ein Vertreter der Schulen angehören. Das gleiche Verfahren liegt auch der Musikerehrung zugrunde.

7. Inkrafttreten

Die vorliegenden Richtlinien treten am 01.05.2019 in Kraft.

Oberndorf a. N., 25.04.2018

Hermann Acker

Bürgermeister